

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes, des Landesessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes, des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes und der Schiedsamtsordnung

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie haben sich ergänzende Regelungsbedarfe für die vollzugsrechtlichen Bestimmungen ergeben.

Mit Blick auf die allgemeine Preissteigerung soll zugleich die Schiedsamtsordnung (SchO) bzgl. der Gebührenhöhe fortgeschrieben werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden der Videobesuch, die Zusendung von Schreiben per E-Mail und die Billigkeitsentschädigung gesetzlich geregelt.

Zugleich erfolgt in der Schiedsamtsordnung eine Erhöhung der Gebührensätze.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Landesgesetz
zur Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes,
des Landessicherungsverwahrungsvollzugs-
gesetzes, des Landesjugendarrestvollzugs-
gesetzes, des Landesjustizvollzugsdatenschutz-
gesetzes und der Schiedsamtsordnung

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes

Das Landesjustizvollzugsgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. September 2018 (GVBl. S. 276), BS 35-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „329 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „329 Abs. 3“ ersetzt.
2. In § 35 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Videobesuche werden auf die in § 33 Abs. 1 Satz 2 geregelte Gesamtdauer der Besuche zur Hälfte angerechnet.“
3. In § 38 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen gestatten, sich Schreiben per E-Mail an ein besonderes Behördenpostfach zuzusenden zu lassen.“
4. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a
Billigkeitsentschädigung

(1) In einer Krise, die sich auf die regelmäßige Vergütung (§ 65) der Gefangenen auswirkt, kann den Gefangenen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 v. H. der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“
5. In § 89 wird der Absatz 1 a gestrichen.
6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2
Änderung des
Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Das Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetz vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. September 2018 (GVBl. S. 276), BS 35-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Unterbrachten gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch). Videobesuche werden auf die in § 27 Abs. 1 Satz 2 geregelte Gesamtdauer der Besuche zur Hälfte angerechnet.“
2. In § 32 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Unterbrachten gestatten, sich Schreiben per E-Mail an ein besonderes Behördenpostfach zusenden zu lassen.“
3. Nach § 60 wird folgender § 60 a eingefügt:

„§ 60 a
Billigkeitsentschädigung

(1) In einer Krise, die sich auf die regelmäßige Vergütung (§ 60) der Unterbrachten auswirkt, kann den Unterbrachten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Billigkeitsentschädigung in Höhe von höchstens 25 v. H. der Eckvergütung zur Vermeidung besonderer Härten gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf Auszahlung ist nicht übertragbar.“
4. In § 84 wird der Absatz 1 a gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3
Änderung des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes

Das Landesjugendarrestvollzugsgesetz vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2018 (GVBl. S. 276), BS 35-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Arrestierten gestatten, sich Schreiben per E-Mail an ein besonderes Behördenpostfach zusenden zu lassen.“
2. In § 18 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann den Arrestierten gestatten, den Besuch mittels einer audiovisuellen Verbindung durchzuführen (Videobesuch).“

Artikel 4
Änderung des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes

Das Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 218), BS 35-3, wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 9 Nr. 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 316-1, wird wie folgt geändert:

§ 36 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „10,00 EUR“ durch die Angabe „15,00 EUR“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „40,00 EUR“ durch die Angabe „60,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung

Aus den Erfahrungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ergeben sich ergänzende Regelungsbedarfe für die vollzugsrechtlichen Bestimmungen im Bereich der Außenkontakte und der Vergütung der Gefangenen und der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz werden der Videobesuch, die Zusendung von Schreiben per E-Mail und der finanzielle Ausgleich gesetzlich geregelt.

Zugleich wird mit dem vorliegenden Änderungsgesetz die Schiedsgerichtsordnung (SchO) fortgeschrieben. Ziel der Fortschreibung ist die Anpassung der in der Schiedsgerichtsordnung normierten Gebühren an die aktuelle Preisentwicklung. Dies hat eine Erhöhung der den Schiedspersonen gewährten Aufwandsentschädigung zur Folge.

Kosten

Da für einen kostenrelevanten Sachverhalt weitere Umstände, wie zum Beispiel eine Krisensituation mit Lockdown und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, hinzutreten müssen, verursachen die Änderungen keine unmittelbaren Kosten.

Gesetzesfolgenabschätzung

Einer Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei allen Rechtssetzungsvorhaben erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer Auswirkungen hinausgeht, bedurfte es nicht. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite.

Gender-Mainstreaming

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Männern und Frauen.

Demografische Entwicklung

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Mittelstandsverträglichkeit

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand und Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesjustizvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 2

Mit der Anfügung des Absatzes 7 wird die bereits durch § 43 eröffnete Möglichkeit der Zulassung und Gestattung von Videotelefonie als Besuchsform für Straf- und Jugendstrafgefangene gesetzlich geregelt.

Videobesuche ermöglichen – neben Schriftwechsel und Telefongesprächen – die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Nach Absatz 7 Satz 1 stehen Videobesuche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Absatz 7 Satz 2 sieht eine hälftige Anrechnung der Videobesuchszeit auf die Mindestbesuchszeit vor.

Zu Nummer 3

Mit der Anfügung des Absatzes 3 wird eine zusätzliche Möglichkeit der Zusendung von Schreiben an Straf- und Jugendstrafgefangene per E-Mail eröffnet, die unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt steht. Durch die Übersendung in elektronischer Form an die Anstalt wird das Einbringen von verbotenen Gegenstände, wie etwa Geldscheinen, SIM-Karten oder Drogen, verhindert.

Zu Nummer 4

§ 65a führt die Möglichkeit einer Billigkeitsentschädigung ein für den Fall einer Krise, die sich auf die regelmäßige Vergütung (§ 65) der Gefangenen auswirkt. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadensereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht.

Absatz 1 ermöglicht es in einer solchen Situation, aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Billigkeitsentschädigung zur Vermeidung besonderer Härten zu gewähren. In Betracht kommt dies beispielsweise für Gefangene, die unverschuldet von krisenbedingten Betriebsschließungen oder von reduzierten Arbeitseinsätzen aufgrund krisenbedingter Kohortenbildung betroffen sind.

Absatz 2 erklärt die Billigkeitsentschädigung für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu Nummer 5

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf das am 28.06.2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (BGBl. I S. 840). Die §§ 121a, 121b und 167 StVollzG, § 93 JGG und § 126 Abs. 5 StPO enthalten bundesrechtliche Regelungen für die gerichtliche Zustän-

digkeit und das gerichtliche Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen. Da der Bund damit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens Gebrauch gemacht hat, gehen diese bundesrechtlichen Regelungen nunmehr der landesrechtlichen Regelung in § 89 Abs. 1a vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Anfügung des Absatzes 7 wird die bereits durch § 37 eröffnete Möglichkeit der Zulassung und Gestattung von Videotelefonie als Besuchsform für Untergebrachte gesetzlich geregelt.

Videobesuche ermöglichen – neben Schriftwechsel und Telefongesprächen – die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Nach Absatz 7 Satz 1 stehen Videobesuche unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt. Absatz 7 Satz 2 sieht eine hälftige Anrechnung der Videobesuchszeit auf die Mindestbesuchszeit vor.

Zu Nummer 2

Mit der Anfügung des Absatzes 3 wird eine zusätzliche Möglichkeit der Zusendung von Schreiben an Untergebrachte per E-Mail eröffnet, die unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt steht. Durch die Übersendung in elektronischer Form an die Anstalt wird das Einbringen von verbotenen Gegenstände, wie etwa Geldscheinen, SIM-Karten oder Drogen, verhindert.

Zu Nummer 3

§ 60a führt die Möglichkeit einer Billigkeitsentschädigung ein für den Fall einer Krise, die sich auf die regelmäßige Vergütung (§ 60) der Untergebrachten auswirkt. Eine Krise ist jede Situation, in der ein Schadensereignis eingetreten ist, das deutlich über die Ausmaße von Schadensereignissen des täglichen Lebens hinausgeht. Eine Krise besteht auch, wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Schadensereignis unmittelbar bevorsteht.

Absatz 1 ermöglicht es in einer solchen Situation, aus Gründen der staatlichen Fürsorge eine Billigkeitsentschädigung zur Vermeidung besonderer Härten zu gewähren. In Betracht kommt dies beispielsweise für Untergebrachte, die unverschuldet von krisenbedingten Betriebsschließungen oder von reduzierten Arbeitseinsätzen aufgrund krisenbedingter Kohortenbildung betroffen sind.

Absatz 2 erklärt die Billigkeitsentschädigung für nicht übertragbar. Der Anspruch auf Auszahlung ist somit gemäß § 851 ZPO unpfändbar.

Zu Nummer 4

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf das am 28.06.2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen im Rahmen von Freiheitsentziehungen (BGBl. I S. 840). Die §§ 121a, 121b und 167 StVollzG, § 93 JGG und

§ 126 Abs. 5 StPO enthalten bundesrechtliche Regelungen für die gerichtliche Zuständigkeit und das gerichtliche Verfahren bei dem Richtervorbehalt unterliegenden Maßnahmen. Da der Bund damit von seiner konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens Gebrauch gemacht hat, gehen diese bundesrechtlichen Regelungen nunmehr der landesrechtlichen Regelung in § 84 Abs. 1a vor.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesjugendarrestvollzugsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Einfügung des Absatzes 2a wird eine zusätzliche Möglichkeit der Zusendung von Schreiben an Arrestierte per E-Mail eröffnet, die unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt steht. Durch die Übersendung in elektronischer Form an die Anstalt wird das Einbringen von verbotenen Gegenstände, wie etwa Geldscheinen, SIM-Karten oder Drogen, verhindert.

Zu Nummer 2

Mit der Einfügung des Absatzes 2a wird die Möglichkeit der Videotelefonie als Besuchsform für Arrestierte gesetzlich geregelt.

Videobesuche ermöglichen – neben Schriftwechsel und Telefongesprächen – die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte auch mit Personen, die einen Besuch in der Anstalt nicht wahrnehmen können oder wollen. Videobesuche stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt der Anstalt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes)

Die Änderung dient der Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Artikel 5 (Änderung der Schiedsamsordnung)

§ 36 SchO regelt die Höhe der Gebühren für das Sühneverfahren nach der Schiedsamsordnung. Die Verfahrensgebühr beträgt 10,- Euro und wird bei erfolgreichem Sühneversuch verdoppelt. Die Gebühr kann ferner unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Angelegenheit bis auf höchstens 40,- Euro erhöht werden.

Gegenwärtig erhalten die als Ehrenbeamte des Landes tätigen Schiedspersonen gemäß § 40 Abs. 1 SchO als pauschale Aufwandsentschädigung 60 vom Hundert und die kommunalen Gebietskörperschaften, die die Sachkosten der Schiedspersonen tragen, 40 vom Hundert der nach § 36 SchO erhobenen Verfahrensgebühren.

Diese Systematik der Aufwandsentschädigung ist in allen Bundesländern, die ein vergleichbares Schiedswesen haben, gleich geregelt und bedarf im Grundsatz keiner Änderung. Rheinland-Pfalz bewegt sich hinsichtlich des Gebührenrahmens im Bundesdurchschnitt; allerdings sind die Beträge seit der Neufassung der Vorschrift im Jahr 1991 unverändert. Sie bedürfen daher mit Blick auf die allgemeine Preissteigerung einer Überprüfung. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten sind von 1991 bis heute um ca. 62,5 Prozent angestiegen. Vor dem Hintergrund dieser

Preisentwicklung erscheint eine Erhöhung der Gebührensätze um 50 Prozent nach 19 Jahren vertretbar und maßvoll. Auch wenn die Erhöhung prozentual gesehen hoch erscheint, bleiben die Gebühren absolut moderat genug, um den Zugang zum Schiedsamt für die rechtsuchende Bevölkerung nicht zu erschweren. Zudem kommt in der Vergütungserhöhung auch eine (noch) stärkere Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements der Schiedspersonen zum Ausdruck.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.